

# **Verordnung des Marktes Falkenstein über die Sperrzeit von Gaststätten (Sperrzeitverordnung)**

vom 02. Juni 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5, § 8 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 22.07.1986 (GVBl S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 539), erlässt der Markt Falkenstein folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Sperrzeit**

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet des Marktes Falkenstein beginnt um 02.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) § 8 Abs. 2 GastV, wonach in der Nacht zum 01. Januar die Sperrzeit aufgehoben ist, bleibt unberührt.
- (3) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

## **§ 2**

### **Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 1 Abs. 1 für einzelne Betriebe die Sperrzeit anders festgesetzt werden.

## **§ 3**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl

der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 der Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 02. Juni 2009

(S)

Dengler  
Erster Bürgermeister